



EFET Deutschland
Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 7824
Fax: +49 30 2655 7825
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 7 -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: Marktgebiete@BNetzA.de

Aktenzeichen: BK7-16-050

Berlin, den 24.08.2016

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Hier: 2. Konsultation)

EFET Deutschland (EFET) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Festlegungsentwurf der BNetzA Stellung nehmen zu können und begrüßt, dass die BNetzA Hinweise zur Verbesserung der Transparenz für die Marktteilnehmer aufgegriffen hat.

Auch nach fortgesetzter Erörterung verschiedener Lösungsansätze zur Anbindung des L-Gas-Marktes an einen liquiden Handelsmarkt konnte keine einheitliche Position der EFET-Mitgliedsunternehmen bezüglich der Frage, ob und wie lange die Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts sinnvoll und geboten ist, gefunden werden. Insbesondere ist strittig, ob und in welchem Maß die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts effektivere Anreize für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit setzt als die Regelergienachfrage der Marktgebietsverantwortlichen.

Ein niedriges Konvertierungsentgelt oder sein kompletter Wegfall führt in aller Regel zu z.T. erheblich höheren Konvertierungsvolumina und damit höheren Regelergienkosten für den Marktgebietsverantwortlichen im Vergleich zu einem Konvertierungsentgelt, das die Nutzung der bilanziellen Konvertierung gegenüber dem Import aus den Niederlanden bzw. der Nutzung von Speichern wirtschaftlich unattraktiv macht. Ob und in welchem Umfang erhöhte

Regelenergiekosten mit einer besseren Marktintegration des L-Gas-Marktes zu rechtfertigen und wo diese Kosten sachgerecht zu allozieren sind, wird von den Mitgliedsunternehmen jedoch sehr unterschiedlich bewertet.

Neben den Möglichkeiten, die Regelenergiebeschaffung durch den Marktgebietsverantwortlichen effizienter zu gestalten wurde innerhalb von EFET auch erörtert, ob und wie durch Anbindung des L-Gas-Marktes an den TTF ein direkter Zugang zu einem liquiden Handelsmarkt ohne bilanzielle Konvertierung geschaffen werden kann. Hierbei gab es unterschiedliche Einschätzungen dazu, ob dies aufgrund des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs angesichts bestehender regulatorischer Hürden eine Option für den L-Gas Markt sein kann.

Schwierig ist vor dem aufgezeigten Spannungsfeld, dass die BNetzA in ihrer Begründung keine klare Abgrenzung und Priorisierung der verschiedenen und teilweise konkurrierenden Zielkriterien für das Konvertierungssystem vorgenommen hat.

Insgesamt kann EFET also keine generelle Empfehlung zum System der bilanziellen Konvertierung geben und hat ihren Mitgliedsunternehmen nahegelegt, zusätzlich auch individuelle Stellungnahmen abzugeben.

Die BNetzA hat in ihrem Festlegungsentwurf und im Workshop am 27.07.2016 eine klare Präferenz für die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts geäußert und zwei Ausgestaltungsvarianten für ein Konvertierungsentgelt dargelegt. Eine einheitliche Präferenz für eine der beiden von der BNetzA zur Konsultation gestellten Varianten konnte im Kreis der Mitgliedsunternehmen bislang u. a. deswegen nicht identifiziert werden, weil deren Auswirkungen durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen unterschiedlich eingeschätzt und die Zielkriterien für das Konvertierungssystem unterschiedlich gewichtet werden.

EFET hat im Verlauf des Konsultationsprozesses die beiden von der BNetzA zur Konsultation gestellten Varianten erörtert. Nachfolgend stellt EFET der BNetzA die Ergebnisse dieser Erörterung zur Verfügung. EFET hofft, hiermit zu einer sachlichen Grundlage beizutragen, auf der die BNetzA nach Priorisierung der verschiedenen Zielkriterien ihre Entscheidung stützen kann. EFET möchte an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass keine der beiden Varianten das Problem langfristig löst.

Abschließend greift EFET einzelne übergreifende Aspekte auf, die unabhängig von der individuellen Bewertung des Konvertierungssystems gefordert bzw. begrüßt werden.

1. Bewertung ex-ante-Konvertierungsentgelt

Steuerungswirkung:

- Durch das Setzen einer Obergrenze und einem längeren Festlegungszeitraum von 12 Monaten wird das ex-ante Konvertierungsentgelt mit Sicherheit eine weniger exakte Steuerungswirkung hinsichtlich einer Minimierung der Konvertierungsvolumina aufweisen als das ex-post Entgelt. Im Gegensatz zum ex-post Entgelt kann das ex-ante Entgelt aber bewusst so niedrig angesetzt werden, dass Anreize zum qualitätsübergreifenden Handel erhalten bleiben. Eine exakte Steuerung der Konvertierungsvolumina und damit des qualitätsübergreifenden Handels ist dabei jedoch nicht möglich. Maßgeblich für die Steuerungswirkung wird das Verhältnis von Konvertierungsentgelt im Vergleich zu den Transportkosten von den Niederlanden nach Deutschland zzgl. Konvertierungsumlage sein. Einige Mitgliedsunternehmen sehen eine Obergrenze von 0,45 €/MWh als zu hoch an. Andere halten eine höhere Obergrenze für notwendig bzw. sehen eine starre Obergrenze generell als

ungeeignet an, die Steuerungswirkung dadurch sicherzustellen, dass das Konvertierungsentgelt mindestens der Summe von Transportkosten und Spread entspricht.

- Einige Mitglieder sehen eine Vorlaufzeit von 6 Wochen für die Erhöhung des Entgelts über die Obergrenze als zu lange an. Die Möglichkeit zur Änderung binnen 2 Tagen bei entsprechender Eilbedürftigkeit besteht laut Festlegungsentwurf zwar, wird aber vor dem Hintergrund der Rechtsprechung kritisch gesehen.
- Je höher das Entgelt, desto größer wird die Trennung der L-Gas und H-Gas-Märkte sein und damit den qualitätsübergreifenden Handel einschränken. Eine Balance zwischen Steuerungswirkung und qualitätsübergreifenden Handel zu finden, wird schwierig sein. Hier sollte die BNetzA eine deutlich klarere Zielsetzung und Priorisierung formulieren.

Planbarkeit

- Ein ex-ante Konvertierungsentgelt mit einem Festlegungszeitraum von 12 Monaten ist für BKVs wesentlich besser planbar als ein ex-post Konvertierungsentgelt. Insbesondere eine Optimierung auf dem Spotmarkt ist bei dieser Variante noch möglich, da das Entgelt ex-ante feststeht. Trotzdem müssen auch bei diesem Modell Lieferverträge für die nächsten 5 Jahre mit Unsicherheit bepreist werden. Eingeschränkte Planungssicherheit bietet hier lediglich die Obergrenze.
- Die Öffnungsklausel bietet dagegen eine grundsätzliche Unsicherheit. Wir begrüßen hier ausdrücklich, dass Länge und Höhe eines Konvertierungsentgelts über der Obergrenze von der BNetzA explizit genehmigt werden muss, würden uns hier aber klare Kriterien wünschen.

Aufwand

- Die Mitglieder von EFET sind unterschiedlicher Meinung, ob die mit den Varianten verbundenen Aufwände eine signifikantes Ausmaß erreichen. Trotzdem gehen wir im Folgenden auf grundsätzliche Punkte ein.
- Da das ex-ante Konvertierungsentgelt weitestgehend dem heutigen System entspricht, sind keine zusätzlichen Implementierungsaufwände beim MGV zu erwarten.
- Auch auf BKV-Seite müssten diejenigen, die von der bilanziellen Konvertierung Gebrauch machen, keine neuen analytischen Mittel aufbauen, um diese Informationen für die Prognose und das Pricing zu verarbeiten.

Sozialisierung

- Da das ex-ante Konvertierungsentgelt so festgelegt werden soll, dass ein Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel besteht, ist von einer entsprechenden Kostensozialisierung über die Konvertierungsumlage auszugehen. Ob diese in einer signifikanten Höhe anfallen wird, wird von den Mitgliedern von EFET Deutschland unterschiedlich bewertet. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob das Konvertierungsentgelt seine Steuerungswirkung entfaltet und dadurch die Kosten der bilanziellen Konvertierung eingedämmt werden. Die Umlage kann sich auf die Preise an den virtuellen Handlungspunkten auswirken.

Regulatorische Kontinuität

- In den vergangenen Monaten wurde im Kontext der KONNI Gas von vielen die Kurzfristigkeit der Änderung und eine mangelnde Kontinuität kritisiert. Aus diesem Gesichtspunkt stellt die Verlängerung des ex-ante Konvertierungsentgelts einen „minimal-invasiven“ Eingriff dar. Das anreizorientierte ex-ante Konvertierungsentgelt gewährt auch die Möglichkeit, dass das Konvertierungsentgelt in der Endphase der Markttraumumstellung von den MGV auf Null reduziert werden kann, obwohl noch Konvertierungskosten anfallen.

Sonstige Hinweise

- Der Erfassungszeitraum für die Bildung des maximalen Konvertierungsentgelts gem. § 7 Ziff. 2 ist unklar definiert: ab wann beginnen die 14 Tage Erfassungszeitraum? Es fehlt die Formulierung des Zeitpunkts, von dem ab der vorletzte Gastag zu ermittelt ist.
- Die BNetzA sieht vor, dass eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelenergiebedarf nicht gestattet ist. Aus dem Festlegungsentwurf ist allerdings nicht erkennbar, mit welchen Mitteln dies gewährleistet werden kann. Dafür sollte die BNetzA effektive Maßnahmen vorschlagen.

Verbesserungsvorschlag zum Ausschüttungsmechanismus

- Sofern es zur Ausschüttung von Überschüssen auf dem Konvertierungskonto kommen sollte, so sind diese zuerst den Bilanzkreisverantwortlichen zu erstatten, die die Umlage bezahlt hatten. Der jetzige Vorschlag, die Rückzahlungen zuerst unter den BKV zu verteilen, die das Entgelt bezahlt haben, ist nicht sachgerecht. Dieser führt dazu, dass BKV, die die Konvertierung genutzt haben, eine Erstattung erhalten, während die die qualitätsgerecht eingeliefert haben, die Kosten für die Konvertierung tragen, obwohl sie diese nicht in Anspruch genommen haben.

2. Bewertung ex-post Konvertierungsentgelt

Steuerungswirkung:

- Ein Vorteil des ex-post kalkulierten Konvertierungsentgelts ist seine im Vergleich zum ex-ante System präzisere Steuerungswirkung, sofern die Minimierung der Konvertierungskosten angestrebt wird: Durch die Reflexion der tagesaktuellen Beschaffungskosten der MGV für Konvertierungsmengen wird der Kostenvorteil gegenüber einer qualitätsspezifischen Beschaffung kompensiert oder überkompensiert - die Nachfrage nach bilanzieller Konvertierung bleibt stabil auf niedrigem Niveau.
- Einige Mitglieder von EFET Deutschland befürchten dabei, dass dieser Effekt in der Praxis zusätzlich verzerrt wird: denn die mangelnde Planbarkeit des ex-post Konvertierungsentgelts könnte Marktteilnehmer dazu zwingen, einen entsprechenden Risikoaufschlag gegenüber den Kosten einer qualitätsscharfen Beschaffung einzuberechnen, wodurch die bilanzielle Konvertierung stark eingeschränkt oder womöglich nur noch für den Ausgleich von Prognoseabweichungen genutzt würde, die Vorteile eines größeren Marktgebietes mit höherer Liquidität gingen verloren.
- Die Relevanz einer genauen Kostenallokation zwischen Konvertierungs- und Regelenergiebeschaffung ist im ex-post Regime größer als im ex-ante Regime; sie ist aber im Rahmen der bisher praktizierten Zurechnung der Regelenergiekosten nicht vollumfänglich möglich.

Planbarkeit:

- Ein ex-post Konvertierungsentgelt ist für BKVs kaum planbar. In der Beschaffung von L-Gas muss ein BKV zwischen verschiedenen Optionen abwägen: die Mengen aus dem Ausland zu importieren, die Mengen am L-Gas-Markt zu beschaffen oder die bilanzielle Konvertierung zu nutzen. Die Kosten der ersten beiden Beschaffungsoptionen (Transportkosten, Verkaufspreise, Umlagen) sind bekannt, das ex-post Konvertierungsentgelt wäre dies jedoch nicht. Die Höhe des ex-post Konvertierungsentgelts ist vom jeweiligen Regelenergieangebot bzw. vom Verhalten anderer Marktteilnehmer abhängig und für einen Bilanzkreisverantwortlichen angesichts der in der Vergangenheit beobachteten Preisausschläge für Regelenergie

nur eingeschränkt prognostizierbar. Deshalb wäre die Option „bilanzielle Konvertierung“ mit einem Risiko behaftet, welches eingepreist werden müsste (denn das tatsächliche Konvertierungsentgelt wäre frühestens D+1 bekannt).

- Da die Option bilanzielle Konvertierung mit einem ex-post Entgelt wesentlich an Attraktivität verlieren würde, wäre dies eine Behinderung des qualitätsübergreifenden Handels und könnte zu einer Verringerung der Wettbewerbsintensität im L-Gasmarkt und damit auch zu einer weiteren Entkopplung der Preise von L- und H-Gas führen.

Aufwand

- Die Mitglieder von EFET sind unterschiedlicher Meinung, ob die mit den Varianten verbundenen Aufwände eine signifikantes Ausmaß erreichen. Trotzdem gehen wir im Folgenden auf grundsätzliche Punkte ein. Das ex-post Konvertierungsentgelt stellt eine neue Abrechnungssystematik dar und ist mit entsprechendem Implementierungsaufwand beim MGV verbunden.
- Der erhöhte Implementierungsaufwand betrifft auch die BKV-Seite mit Gaslieferverträgen, bei denen das Konvertierungsentgelt explizit als Variable in die Preisbildung mit eingeht.

Geringere Sozialisierung

- Da das ex-post Konvertierungsentgelt täglich gemäß den Konvertierungskosten angepasst wird, verringert es die Notwendigkeit, größere Summen über die Umlage zu sozialisieren. Grenzüberschreitender Handel oder Flexibilität aus Gasspeichern würden damit entsprechend weniger belastet.

Regulatorische Kontinuität

- Im Vergleich zum ex-ante Konvertierungsentgelt stellt das ex-post Konvertierungsentgelt eine neue Systematik und deshalb eine größere regulatorische Veränderung dar.

Verbesserungsvorschlag zum ex-post Konvertierungsentgelt

- Der Vorteil des ex-post Konvertierungsentgelts sollte sein, dass die Kosten möglichst verursachungsgerecht den BKVs in Rechnung gestellt werden. Zu erwarten ist, dass evtl. „Residualkosten“ vernachlässigbar gering ausfallen, (Entsprechend sind auch Ausschüttungen – und der damit verbundene Prozess beim MGV – nicht zu erwarten.) und damit eine Umlage nicht mehr notwendig ist. Die Umlage trotzdem zu behalten, würde die Nachteile beider Optionen des Konvertierungsentgelts miteinander verbinden. Daher würden wir darauf drängen, dass bei einer Einführung des ex-post Konvertierungsentgelts die Konvertierungsumlage abgeschafft wird und die Residualkosten statt dessen in die Bilanzierungsumlage eingerechnet werden.
- Das Konvertierungsentgelt sollte unmittelbar nach Ablauf des Gastages durch die MGV veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung des endgültigen Entgeltes erst im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ist nicht akzeptabel. Insofern sollte der Tenor in dieser Hinsicht präzisiert werden.

3. Übergreifende Aspekte

a. Umlage

Die Wechselwirkung von Konvertierungsentgelt und Umlagehöhe ist bereits in den vorangegangenen Analysen von ex-ante und ex-post Entgelten erfolgt. Übergreifend ist jedoch unabhängig von der Befürwortung eines umlage- oder entgeltfinanzierten Systems zu erörtern, an welchen Punkten die Konvertierungsumlage erhoben wird.

Marktrollenübergreifend wurde bereits in der Vergangenheit eine Erhebung der Konvertierungsumlage an den Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern an Stelle der Erhebung an physischen Einspeisepunkten gefordert. EFET hält diese Forderung ausdrücklich aufrecht.

Die BNetzA hat im Workshop darauf hingewiesen, dass sie die Konvertierungsumlage auf die physischen Einspeisemengen erhebt, um die Mengengbasis - und damit das mengenspezifische Entgelt - niedrig zu halten. Für den Gasverbraucher in Deutschland ergibt sich allerdings nur dadurch eine effektive Kostenentlastung, dass auch Transitmengen mit der Konvertierungsumlage beaufschlagt werden und damit Kosten des deutschen Gassystems auf Verbraucher angrenzender Märkte gewälzt werden. Der gleiche Effekt wäre erreichbar, wenn die Konvertierungsumlage an den physischen Exits erhoben würde.

Bei der Betrachtung des deutschen Marktes erhöht sich auf der Großhandelsebene das allgemeine Marktpreisniveau durch Einpreisung der Umlage mit direktem Effekt für die Endkundenpreise.

Gleichzeitig erhöhen sich die Transaktionskosten für den grenzüberschreitenden Handel und - aufgrund der Unkalkulierbarkeit der Umlage - Risikoprämien im Terminhandel. Dies alles belastet die Liquidität des Terminhandels in Deutschland zusätzlich, der die Anforderungen der ACER an einen liquiden Großhandelsmarkt bei weitem nicht erfüllt¹

Die weitere Beeinträchtigung der Marktliquidität durch eine - zukünftig ggf. in relevantem Maß steigende Konvertierungsumlage an physischen Entries - ist daher völlig kontraproduktiv und belastet den Gasendverbraucher in Deutschland mindestens in dem Maße wie bei einer Erhebung an den physischen Ausspeisestellen zum Endverbraucher. Aufgrund der aufgezeigten Beeinträchtigung der Markteffizienz geht EFET davon aus, dass die Kostenbelastung der Endverbraucher gegenüber einer Erhebung der Umlage am Exit höher liegen wird.

Eine Belastung von Speichern mit der Umlage ist in jedem Fall zu vermeiden, da diese im Gegensatz zu ausländischen Flexibilitätsquellen die kumulierte Umlage zu tragen hätten und damit ungerechtfertigter Weise eine weitere Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Basis erleiden. Das von der BNetzA angeführte Argument, dass Gasspeicher ebenfalls von der bilanziellen Konvertierung profitieren, trägt nicht: sofern sie innerhalb eines Bilanzkreises nicht qualitätstreu eingesetzt werden, wird ihre Nutzung ebenso mit dem Konvertierungsentgelt belastet wie anderweitig verursachte Abweichungen in der qualitätsspezifischen Bilanz. Trotzdem werden nach dem Konzept der BNetzA Speichermengen grundsätzlich doppelt mit der Umlage belastet.

Darüber hinaus erhöhen sich die Transaktionskosten für die Portfoliobewirtschaftung v. a. für kleinere Marktteilnehmer und erschweren diesen die Zuordnung von Kosten zu individuellen Versorgungsfällen.

Eine Erhebung der Umlage an der Ausspeisestelle würde Endkunden und ihren Versorgern die Zuordnung der Umlagekosten deutlich erleichtern und würde eine eindeutige Ausweisung als Rechnungsbestandteil ermöglichen.

b. Veröffentlichungspflichten

EFET begrüßt die Erweiterung der Veröffentlichungspflichten. Die vorübergehende Veröffentlichung von vorläufigen Zahlen ist dem jetzigen Verfahren mit nahezu einem halben Jahr Nachlauf zu bevorzugen.

¹ s. WECOM Gutachten vom 04.05.2016 im Auftrag der BNetzA

(http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzzugangUndMesswesen/Gas/Gutachten%20BNetzA%20Marktintegration%20WECOM.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Hinsichtlich des Publikationstermins der Umlage wünschen wir einen früheren Zeitpunkt, als 6 Wochen zum Gültigkeitsstichtag.

Darüber hinaus hat der Handel gegenwärtig mit einer sehr störenden Verteilung von Terminen im Jahresablauf zu kämpfen: zum 01.01. die generellen Tarife sowie Marktraumumstellungs- und Biogasumlagen und zum 01.10. die Umlagen für Konvertierung und Bilanzierung. Eine Bündelung der Änderungsstichtage aller Kostenelemente ist hier gefordert.

c. Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Einige Mitglieder von EFET Deutschland gehen davon aus, dass die niederländische Regierung Entscheidungen über eine Produktionsabsenkung zur Eindämmung des Erdbebenrisikos unabhängig von der Existenz eines Konvertierungsentgelts in Deutschland treffen wird. Sie wird allerdings, wie auch schon in der Vergangenheit, die Exportverpflichtungen niederländischer Unternehmen und den Bedarf des gesamten L-Gas-Marktes in ihre Güterabwägung einbeziehen. Ob insofern durch Beibehaltung des Konvertierungsentgelts ein nachhaltig positiver Effekt für die Versorgungssicherheit erzielt wird, beurteilen die Mitgliedsunternehmen EFETs unterschiedlich.

d. Technische Konvertierung als Teil der Netzentgelte

Der Entwurf des Beschlusses zu KONNI 2.0 zählt in der ex-ante Variante die technische Konvertierung als zu den Konvertierungskosten zugehörig auf. Bei der ex-post Variante hebt die BNetzA nur allgemein auf „Konvertierung“ ab (§ 2.1), inwieweit die Fixkosten technischer Konvertierung beim Konvertierungsentgelt zu berücksichtigen sind, bleibt offen, da sie weder beim Konvertierungsentgelt noch bei der Konvertierungsumlage erwähnt werden. EFET bittet hier um Klarstellung.

Die Fixkosten der technischen Konvertierung sind nach Ansicht von EFET unabhängig von der Variante des Konvertierungsentgelts über die Netzentgelte zu tragen, da die technische Konvertierung nichts anderes als eine netztechnische Verbindung und einen Beitrag zur Versorgungssicherheit darstellt. Variable Kosten der technischen Konvertierung könnten der Konvertierung zugeordnet werden.

e. Liquiditätspuffer

Die Kriterien zur Bestimmung des Liquiditätspuffers gehören aus Sicht von EFET unabdingbar zum Umfang der Festlegung KONNI 2.0 und dürfen nicht dem Marktgebietsverantwortlichen allein überlassen werden. Eine öffentliche Konsultation und anschließende Genehmigung durch die BNetzA ist zumindest zu ergänzen.

f. Verfahren zur Bemessung des Liquiditätspuffers, des ex-ante Entgelts, der Umlage sowie der tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten

Die BNetzA sollte anstelle eines schlichten Verweises auf Angemessenheit bei den Verfahren, die die Grundlage für Festsetzung von Konvertierungsentgelt und -umlage bilden, konkretere Vorgaben machen und auf eine einheitliche Abbildung durch beide MGVs achten. Wünschenswert wäre eine regelmäßige Konsultation dieser Entgeltbestandteile.

g. Berücksichtigung der Vorhaltekosten langfristiger Regelenenergieprodukte bei den Konvertierungskosten

Die BNetzA führt beim ex-post-Entgelt bei den Kosten, die in die Konvertierungsumlage einfließen explizit die Vorhaltekosten langfristiger Regelenenergieprodukte an, während diese beim Konzept des ex-ante Entgelts nicht erwähnt werden. Es stellt sich die Frage, ob hier eine absichtliche Unterscheidung in den beiden Konzepten gemacht wird und falls ja, aus welchem Grund.

Aus Sicht von EFET fehlt für die Vorhaltekosten bei langfristigen Regelenenergieprodukten ein Abgrenzungskriterium für die Allokation der Kosten auf Bilanzierung und auf Konvertierung. Ein solches Abgrenzungskriterium wäre in jedem Falle durch die BNetzA noch zu definieren, sollte die Berücksichtigung von Vorhaltekosten bei der Konvertierung beibehalten werden. EFET empfiehlt, die Vorhaltekosten für langfristige Regelenenergieprodukte bei der Bilanzierung zu belassen.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org